

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Renate Karbasch
Sachbearbeiterin

RENATE.KARBASCH@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202386
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.842.512

Abgabenänderungsgesetz 2025 und Verordnungen - Entwurf Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zu Art 6 AbgÄG 2025:

Wir begrüßen die Klarstellungen und Neuregelung zur Strafregisterbescheinigung.

Gemäß des beabsichtigten **§ 14 Tarifpost 26 Abs 2 GebG** „ermäßigt sich die Antragsgebühr gemäß Abs. 1 jeweils um 8 Euro“, wenn „Anträge gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gemäß §§ 4 ff E-GovG gestellt“ werden.

Anträge auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968, auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ gemäß § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz 1968 und Anträge auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“ gemäß § 10 Abs. 1e Strafregistergesetz 1968 erfordern, dass ihnen jeweils eine entsprechende schriftliche Aufforderung gemäß Abs 1b, 1d bzw 1f leg cit anzuschließen ist. Es stellt sich die Frage, wie diese Fälle mit der aktuellen Lösung für die elektronische Antragstellung abgewickelt werden können. Für diese Fälle müsste wohl zumindest eine Uploadmöglichkeit für die anzuschließende schriftliche Aufforderung

geschaffen werden, sofern nicht andere technische Lösungen konzipiert werden. Wir gehen davon aus, dass begleitend zu den Regelungen im GebG auch die technischen Umsetzungen in Bezug auf die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“, „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ und „Strafregisterbescheinigung terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“ vereinfacht und vollständig digitalisiert werden.

Zur WFA:

Die Aussage auf S. 26 „Auf Grund der Änderungen im Bereich des Alkoholsteuergesetzes sowie des Tabaksteuergesetzes bedarf es einer Anpassung von FON sowie des Unternehmensserviceportals (USP). Diese verursacht einmalige IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund € 43.000 im Jahr 2026.“ ist nicht mit dem USP abgestimmt und kann daher nicht nachvollzogen werden. Es wird daher um rasche Aufnahme der Gespräche mit der Abteilung VII/5 des BKA als für das USP zuständigen Fachabteilung ersucht.

Hinsichtlich der in der WFA ausgewiesenen Planstellenwertigkeiten wird festgehalten, dass diese kein Präjudiz für Bewertungen von Arbeitsplätzen gemäß § 137 BDG 1979 darstellen.

Wien, am 31. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt